# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schkölen

vom 23.12.2005
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.05.2013

## I. Gebührenpflicht

### § 1
### Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Schkölen vom 20.12.2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2
### Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
   a) Bei Erstbestattungen
      1. der Ehegatte
      2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
      3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
      4. die Kinder,
      5. die Eltern,
      6. die Geschwister,
      7. die Enkelkinder,
      8. die Großeltern,
      9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
   b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
   c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
   a) der Antragsteller,
   b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3
### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, uns zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

## § 4
## Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Satzung.

# II. Gebühren

## § 5
## Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben.

| | |
|---|---|
| a) Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle | 16,00 € |
| Aufbewahrung einer Urne bis zu 20 Tagen | 5,50 € |
| Für jeden weiteren Tag | 1,00 € |
| b) für die Reinigung der Leichenhalle | 5,50 € |

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

## § 6
## Gebühren für Grabstätten

(1) Erwerb der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte

| | |
|---|---|
| - für die Dauer der Ruhezeit | 135,00 € |
| - bei Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 4,50 € |
| - Beisetzung einer weiteren Urne | 26,00 € |

Erwerb der Nutzungsrechte an einer Familiengrabstätte

| | |
|---|---|
| - für die Dauer der Ruhezeit | 270,00 € |
| - bei Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 9,00 € |
| - Beisetzung einer weiteren Urne | 26,00 € |

Erwerb der Nutzungsrechte an einer Urnengrabstätte

| | |
|---|---|
| - für die Dauer der Ruhezeit | 75,00 € |
| - bei Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 6,50 € |
| - Beisetzung einer weiteren Urne | 26,00 € |

(2) Für die Ausgrabung werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

(3) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr entsprechend ermäßigt. Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Stadt gestellt werden.

## § 7
## Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder wegen Vernachlässigung entsprechend § 27 werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Räumung von Grabsteinen, Grabeinfriedungen usw. wir ein Steinmetz beauftragt, diese zu entsorgen und die anfallenden Kosten werden durch den Nutzungsberechtigten getragen,
b) Für die Beseitigung von Strauchwerk, Pflanzen usw. wird für die Gestellung je Arbeitskraft und je Stunde eine Gebühr des jeweils gültigen Tariflohns zuzüglich 75% der Lohnnebenkosten erhoben,
c) Der Nutzungsberechtigte kann die Beseitigung der Grabstätte auch in Eigenregie durchführen, hierfür werden keine Gebühren erhoben.

## § 8
## Gebühren für Verwaltungskosten

1. Für die jährlich anfallenden Verwaltungskosten (Versicherung, Wasser, Anlagenpflege usw.) werden je Grabstelle 5,50 € berechnet. Zusätzlich wird für das Aufstellen eines Containers für Friedhofsabfälle auf den Friedhöfen in Rockau und Wetzdorf je Grabstelle und Jahr eine Gebühr i.H.v. 5,50 € berechnet.
2. Die Gebühr wird zum 15.07. des laufenden Jahres fällig.

## § 9
## Inkrafttreten

---

**Bekanntmachung** der Satzung im Amtsblatt der Stadt Schkölen Nr. 13 am 23.12.2005
**Bekanntmachung** der 1. Änderungssatzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen Nr. 5 am 21.05.2013